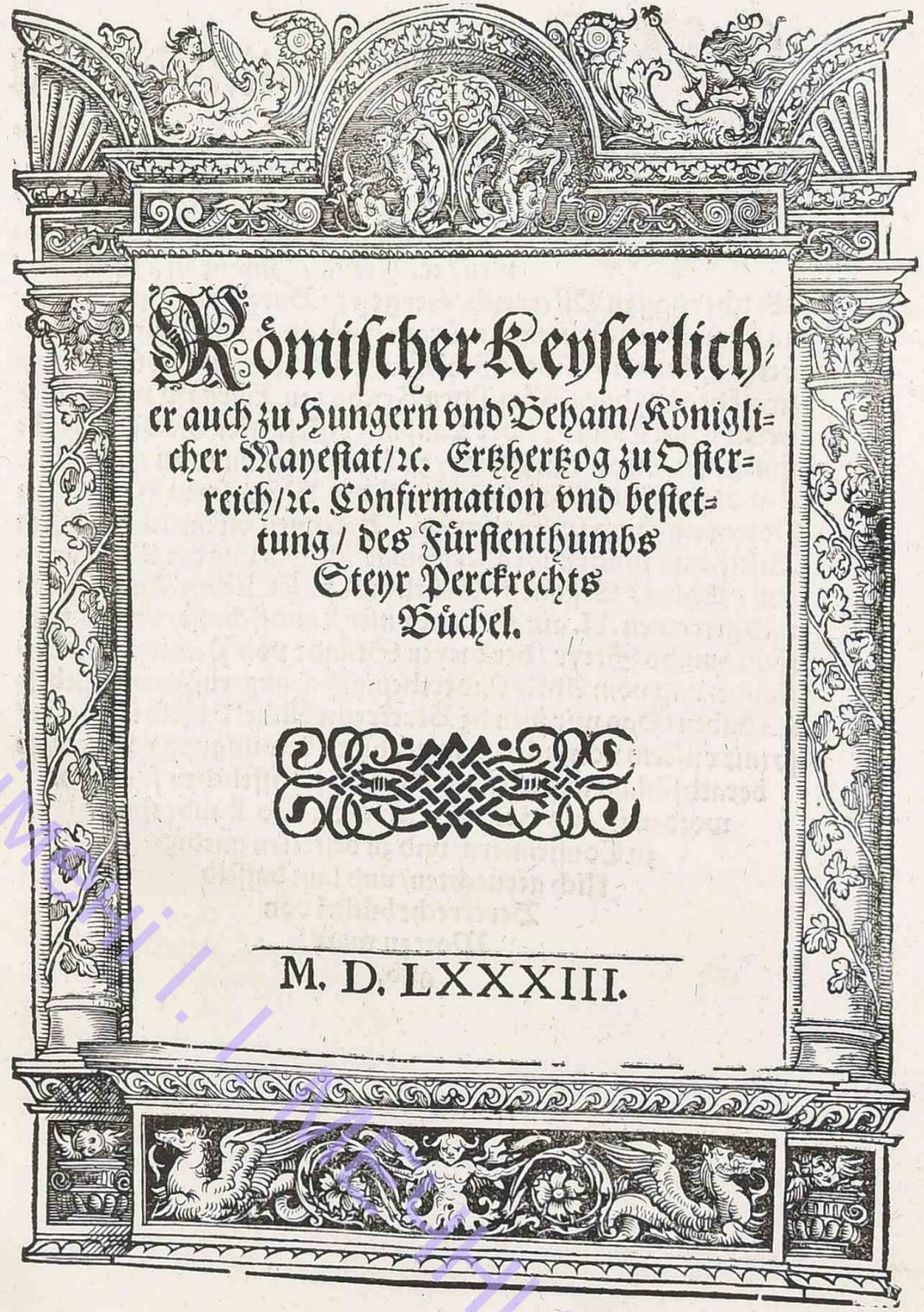


НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. П. П. МАНЮКА



Römischer Keyserlich
er auch zu Hungern vnd Beham / Königl-
cher Mayestat / r. Erzhertzog zu Osterreich / r. Confirmation vnd besetzung / des Fürstenthumbs
Steyr Perckrechts
Büchel.



M. D. LXXXIII.



Seiner Ferdinand / von

Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen zeitten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böharn / Dalmatten / Croatien / vnnnd Sclawonien / ic. König / Infant in Hispanien /

Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Luxemburg / zu Wirtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des heyligen Römischen Reichs / zu Burgaw vnd Märzherrn / Oberr vnnnd Nider Lausniz / Gefürster Grafe zu Habsburg / zu Tiroll / zu Pfirdt / zu Rhyburg / vnnnd zu Görz / ic. Landtgrafe in Elsaf / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salins / ic. Bekennen offentlich mit disem Brieff / vnd thun kundt allermeniglich / das vns die Ehrwürdiggen / Edlen / Ersamen / Geistlichen vnser lieben Andechtigen vnd getrewen. N. ain Ersame vnser Landtschafft / vnser Fürstenthumbs Steyr / der dreyer Ständt von Prelaten / Herrenstandt / vnd vom Adel / Vndertheniglich angeruffen vnd gebertzen haben / Das wir jnen dz Berckrecht büchel dasselb in Steyr / so mit vnserm vorwissen / vnd gnedigen bewilligung von newem

berathschlagt auffgericht / vnd vns schriftlichen fürbracht worden ist / als Regierender Herz vnd Landtsfürst / zu Confirmiern / vnd zu besetzen gnediglich geruechten / vnd laut dasselb Berckrecht büchel von Wort zu wort also.

Aufenglichen sollen alle Perckthading im Landt Steyr / zwischen Ostern vnd Pfingsten / jährlich besessen werden / an den orten da es von alter herkommen / vnd ohn sonder Lehaffte noth / an kein ander orth gewendt werden / Darzu soll ein jeder Perckherr solch Recht besetzen mit seinen Perckholden / So er aber nicht souil Perckholden hat / mag Er auß andern Pergen Perckholden nemen / vnd das Perckthading besitzen.

Item es soll ein jeder Perckherr / denen so vmb Erb zu klagen haben / allweg im jar Recht ergehn lassen / im schriftlich oder mündlich fürbot thun / vnnnd jhn das zu einer jeden zeyt nicht verziehen / sonder fürderlich Recht ergehn lassen / dan diese Recht nicht verzug leyden mögen.

Item welcher da kompt zu dem Perckthading / soll jhr jeglicher sein Wehr von jhm thun / wo aber einer ein Wehr het / so soll er die nicht misbrauchen / auch sich mit worten gebürlich halten / noch derhalb ainicherley vnzucht treiben / vnnnd nicht vrsach geben zu auffthut / Wo aber einer dawider thet / vnd sich mit worten vnd in ander weg vngebürlich hielt / soll gestrafft werden vmb zwen vnd sibenzig pfenning / Suchet aber einer ein Wehr / soll die Straff sein ein Marck pfenning / Vnd so einer ein Schlecht / soll die straff sein zwö Marck pfenning / vnd nichts weniger dem belaidigten / seine schäden vnd vorderung vorbehalten sein.

Item es soll ein jeglicher in der ersten Instanz / vor seinem ordentlichen Gericht / wie von alter herkommen / all sachen so das Perckrecht berürt / fürgenommen vnd gehandelt werden.

Wo aber der Perckherr einem Recht verzug / das wissentlich würde / als dann mag er dasselb für des Landtsfürsten Källermeister bringen / vnd anzaigen / der soll sich des erkündigen wo es sich also befindet / vnd weislich gemacht wirdet / als dann mag der Källermeister die billigkeit / darinn handeln / dann es soll der Källermeister kein fürpot außgehen lassen.

Item es soll auch der Källermeister / so ein sach für jhne kompt / die er mit erkandtnus des Rechten handeln soll / solch Recht mit Landtleuten vñ Burgern / so Perckrecht haben / oder die besitzen / vnd nach laut des Perck Buch darinn handeln.

An dem Perckthading soll man anzaigen alle gerechtigkeit / vnd freyhait des Perckrecht / angriff / einleuff / fräuel / vnd Gwalt / von frembden leuten / oder von wem solcher fräuel / vñ gwalt beschehen / die fräuel vnd Büß melden / vnd welcher fräuel vñ gwalt / verschweigt / vnd nicht meldt / der ist dem Perckherin Zwen vñ sibenzig pfenning verfallen.

All vnrecht weg zu den Weingarten / vnd von den Weingarten die von alter nicht gewondlich herkommen sein / die sollen nach Sant Mathias tag im Vashang / alle verpotten sein / Welcher sich aber solcher verpotten weg / nach der gemelten zeyt / gebraucht / soll dem Perckherin verfallen sein / Zwen vñ sibenzig pfenning.

Item so not an den wegen zu den Pergen zumachen vñ zu bessern sein will / soll den perckgenossen darzu verkündt / vñ bey der Büß Vierzig pfenning denselben weg machen vnd bessern / welcher aber nit kãmb / oder jemandts on redtlich vrsach schicket / darvon soll die büß / von jeglichem verfaumbten tag wie obstet genommen werden.

Item man soll auch gemain Feun vñ Friden / bey den Weingarten an fürhaubten / vnd allenthalben wo es noth ist / zu stunde nach Sant Mathias tag machen / verzennen vnd befriden / welcher das schuldig wer zuthun / vñ das verpräch / der soll den Perckherin zu Büß verfallen sein / Zwen vñ sibenzig pfenning / vnd den andern so schaden dadurch beschehen ist / den schaden ablegen.

Item es sol ein jeder Erb / der vmb Erblich gerechtigkeit zusprechen hat / der soll das melden in den perckthading / vnd verlegen mit einem pfenning / Thet er das nit / So ist man im kein Recht darüber schuldig zusprechen / oder zubesitzen / Aufgenommen er were dan auß güten gegründten vrsachen auß dem Landt gewesen.

Item welcher aber on wissen seines Grundherin oder Obigkeit noch ander redtlich vrsach auß dem Landt zeucht / vnd seinem Vater sein guetl nit hilff zubauwen / der solt als dann desselben Erbthail verzingen sein / doch mag im gnad gethon werden.

Item welcher Wein / Most / oder Traidt / vil oder wenig / auß verbot auß dem Perckrecht an vrlaub eines perg Suppan für / So ist alldann der fürman Zwen vñ sibenzig pfenning zu Büß verfallen

fallen / vñnd der ander den Wein / Most / der Traidt / dem Perckherin verfallen / Wo aber der Perckherz den Wein / Most / oder Traidt / auß seinem Gründten nicht betreten mag / alldann mag er sein sölligkeyt auß den Weingarten oder Gründten haben / vnd bekommen doch das dasselb verpot / in Vierzehen tagen darnach gerechtfertigt werde.

Item es soll ein jeder auß den tag / oder auß welchen man das Perckrecht / oder Perckthading berufft / vnd besigt / personlich sein bey dem Perckthading / oder einē an seiner stat senden / da sein / vnd hören / ob der Perckherz / oder ander jemandts / zu ime was zu klagen oder zu melden het / dann man nicht schuldig jeden besönder für zu bieten / wer aber darzu nicht kompt oder sendet / der ist fellig dem Perckherin / Zwen vñ sibenzig pfenning.

Item wer von einē Weingarten Most dient / der soll dem Herin den verlaß geben / vnd soll ihn nicht auß den Treestern gwern / vnd soll den Most nicht in ein stinckets Assach giessen / noch den mit einicherley zusatz felschen / vnd soll den Most von stundan antworten also süßen / so er also schier ist mag : Er soll auch seinen Herren gewern auß dem Weingarten darvon er im dient / wurd es im aber in dem Weingarten nicht / so muß er es anderstwo kauffen an enden da als güter Wein wechst / als im Weingarten.

Item es mag ein perckgenos sein Perckrecht / zu Sant Georgen tag / es sey von Weingarten / Holz / oder Acker / mit lauttern guten Wein oder Gelt / wie von allter herkommen wol bezalen / Wo aber ein perckhold sein Perckrecht in Most zum Lesen / oder in lauttern wein zu Sant Georgen tag / oder das gelt von Weingarten Holz / oder Acker / auch nicht bezalet / So soll er dasselb Perckrecht / zu künfftigen Lesen / darnach zwifach bezalen / vnd so er aber das nicht thet / soll er als dann das außstehent Perckrecht / zu dem andern Lesen / abermals zwifach bezalen / vnd soll also für vnd für getaidt werden.

Wo aber ein Perckhold sein Perckherin / in dieyen Jaren nach einander das Perckrecht / als obgemelt ist nicht dienet / so mag der Perckherz mit erkantnuß der Perggenossen sich des Weingarten / Holz / oder Acker / am vierdten jar wol vnderstehen / einziehen vnd Lesen.

Das Perckrecht ist ein jeder seinem Herrn pflichtig vnd schuldig zu füren/als sehr er aines tags bey der Sonnen schein gefarn mag/ ohngesehr/wie von alter herkommen ist.

Item es ist vnd soll ain jeder perckherr oder perckmaister/vmb sein verpot/ fall vnd wänd / pfendten auff den Bergen nach dem perckthading / mag er aber pfändnuß auff den Bergen vmb sein vorgemelt vordung vñ Büß nit gehabē/so soll er ainen stecken für die Stigl oder eingang des Weingartē schlagen/vnd im verpieten bey Zwen vnd sibenzig pfenning / wenn er oder jemandt von seiner wegen/in den Weingarten vnd darauff gehet / als offte ist er schuldig vnd fällig / Zwen vnd sibenzig Pfening / vnd wann das den Perckherrn verdreust / so soll er ihm ain Richter vnd sein Perckgenossen/darüber darnider setzen/vnd ine darauff fürfordern/vñ solch Büß vor den Raitten vnd Sumiren lassen/vnd sich dan des Erbs vberwinden hincz als lang das er darüber bezalt werde / vnd solch Rechtsuchē mag der Herr/od sein Perckmaister an seiner stat thun.

Item alle die mit aignem Rucken im Perckrechten gefessen/sollen sich darauff ziehen/vñ sich auff hieben/vnd güter setzen/welche aber darwider thätten/mit den soll es gehalten werden / wie es in der Landtshandtuess begriffen ist/aufgenommen es wer dan das Perckrecht zu Zinsgütern worden/wo aber auf demselben oder andern Zinsgütern/widerumben ain Weingarten gemacht wurde / alsdan mag der Perckherr nach Erkandtnuß der perckgenossen/ ain zimlich Perckrecht darauff schlagen.

Item alle Vermächt/Striffte/Rheuff/oder Säg/die auff Perckrecht beschehē / die sollē mit des Perckherrn oder seines Perckmaisters handt beschehen / auffgeben / leihen vnd bestanden werden / sonst hat das kein krafft/Welcher aber das verpräch/ soll von dem Perckherrn vmb ein Marck pfeining gebüß werden/vnd solche verenderung kein krafft haben.

Item wann ain Perckhold mit todt abgeht/vnd kein Erben leß/so ist dasselb Erb dem Herrn mit Recht ledig worden / doch was Rechtlicher schulden darauff sein/die sollen auf allem seinem Gut bezalt werde/So ferz sich ertreichen mag.

Item welcher Perckgenos sein Herrn sein Perckrecht / oder Grundt

Grundt engeucht/vnd einem andern oder ihm selbs aigent/züsage vnd gibt/vnd so das aufündig wirdt/ist dasselb erb seinem Perckherrn ledig vnd verfallen.

Item welcher einen Weingarten ein Jar vngeschnitten läst/der ist dem Herrn mit Recht ein ander Jar haim gefallen/vnd welcher aber ein Jar in ainem Weingarten das erst harwen vor Pfingsten nicht thät/der ist dem Perckherrn verfallen ein Marck pfeining das ander Jar zwo Marck pfeining/vnd das drit Jar den Weingarten gar verfallen.

Item wann der Perckherr oder Perckmeister/einem fürfordert/vnd zum dritten mal nicht kompt/ein faall drey Marck pfeining.

Item welcher Perckhold seine Weingarten mit Gruben / vnd allen andern notturfstigen Weingart gepew/nicht wesentlich wie darzü gehort helt/So soll der Perckherr solch sein versaumbnuß/dem Perckholden anzaigen / vnd sie darüber erkennen lassen / ob solch sein versaumbnuß zu nachthail des Grundts / im Perckrecht gelegen kompt/So mag im der Perckherr gepieten den Weingarten notturfstiglich zubawen/oder in einem halben Jar zuuerkauffen/bey einem fall vier Marck pfening / Wo aber der Perckhold dem auf truzigkeyt oder aignem mutwillen nicht nachkām/alsdan mag der Perckherr darumben erkennen vnd schätzen lassen / den in gleichem werdt zuuerkauffen.

Item wer vom Perckherrn oder Huebmaister ein fürpot begert/der soll dafür geben zwölff pfening/vmb ein Gerichts brieß / da nicht haupt Vrtl innen begriffen/zwölff pfening/vmb ein dignus sechzig pfening/vnd vmb ein behebnus/Dier schilling pfening/Doch wo die sach so klain / soll auch gleichmässiger sach dauon genommen werden.

Item so sich einer aines Vrtl beschwert/vor dem Perckherrn oder dem sein Perckmaister/der mag das vñ dem ersten vñ letzten rechtsprecher das haupt Vrtl gleich wol dingen / für des Landtsfürsten Kellermeister/welcher sich aber des Källermeister vrtl beschwerd/der mag als dann das berürter massen dingen / für den Landts hauptman Landtsuerweser/vñnd Vizdomb in massen solches ihr Kay. May. bewilligt.

Item

Item die wändl vnd fall im perckthading die einem Perckherin oder Perckmaister verfallen sein / bey der Büß als hernach geschriben vmb ein jeglichen Artickel begriffen ist / auch die perckgenossen selbst gesagt / vnd zu recht gesprochen haben / darumb das sie jr Erb vnd Güt den Leib dester sicher haben mögen.

Item es soll keinem Klager noch Antwoerter der in perckrechts / Recht zu klagen / oder zu antwoerter hat gestatt werden / das er sich einē Redner jren laß / sondern so er eines mangelt / mag er am Ring eines begern / der soll jm als dann verschafft werden.

Item welcher mit Viech einem Schaden thut in einem Weingarten oder Perckrecht / der ist den Schaden wider schuldig zu keren / vnd dem Perckherin / oder Perckmaister von jedem haupt Zwen vnd dreissig pfenning / es sey im Sommer oder im Winter.

Item ob sich einer nit wolt pfenden lassen / vnd ihm das fräuelich weren oder weret / der ist fällig drey Marck pfenning.

Item welcher einem ein pelzer oder Obfbaum nimbt abhackt oder dort / der ist fellig drey Marck pfenning / vnd den pelzer wider zuerstaten.

Item welcher einē sein Hay Holz im Perckrecht abschlegt / von jedem Stamb Zwen vnd sibenzig pfenning / vnd jm souil hinwider zuerstaten / oder keren / nach erkandtnuß der perckgenossen.

Item wan einer einen stecken stilt / auch ein Marck pfenning / vñ dem so die stecken gewesen / zwifach wider zuerstaten / vnd zu zahlen.

Item welcher einem einbricht in die Pries oder in Käller / vnd mit fräuel auff in schlecht / der soll am Leib vnd Güt gestrafft werden.

Item schlecht oder vberlauft einer den andern / vnd zeucht ihm Schaden zu im perckrecht / auch bey fünff Marck pfenning / vnd dem sein Schaden widerkeren.

Item welcher dem andern sein Erdtrich auff hebt / vnd zu wildgail in seinem Weingarten weck tregt oder füre / der ist fällig Zwen vnd sibenzig pfenning / vnd dem sein Erdtrich wider zu bezalen.
Item

Item welcher pigmarekt aufhaut / oder den gemeinen weg zu nahent haut / oder vernicht / die Büß fünff Marck pfenning / vnd was an dem weg gepräch / denselbē schuldig widerumb zumachen.

Item wer einem sein Weinper / oder allerley Obst wie es genant ist / stilt / der ist fällig vier Schilling pfenning / oder ein Ohz abzuschneiden / vnd dem andern sein Schaden abzulegen.

Item wann einer ein Weingarten verkauft / vnd nimbt vmb die schuld Bürgen / er helt jm die frist nicht / vnd gehet hin / vnd vnderwind sich on sein vñ des Perckmaister willen / des Weingarten mit fräuel / So soll der Perckmaister dē der den Weingarten verkauft hat / wider einantworten / vnd ob er icht darzu gearbeitet het / die soll er verloren haben / vnd darnach dem Perckmaister völlig sein fünff Marck pfenning / vmb das er sich des Gerichts vnderwundē hat.

Item wer mit abseñgen Weingarten / Gehäger / oder Hayholz vernicht / der ist fellig zehen Marck pfenning / vnd den andern sein Schaden wider zu keren.

Item wer mit fräuel einem ein Weinstock abschlecht / oder abhackt / der ist fellig sechzig pfenning / vñ dem ander sein Weinstock wid zu keren.

Item ein Perckherr sole einem jedē Erben auff sein gerechtigkeit so jm anerstorben ist leihē / was er jm von Recht daran zu verleihen hat / vnd wan er das Erb drey stundt / in beywesen zwayer Perckgenossen an ihne erfordert / das wissentlich ist / vnd will jm darüber nit leihen / So mag dan der Erb des Landtsfürsten Källermaister darumben besuchen / der soll gem Perckherin schreiben vñ befehlen / das er dem perckholden auff sein gerechtigkeit / in vierzehen tagen verleihen / Wo aber der Perckherr dasselb nicht schuldig zu sein vermaint / so soll er doch in den bemelten vierzehen tagen die perckgenossen nider setzen / vnd erkennen lassen / Thet er das nicht / so soll als dan des Landtsfürsten Källermaister / jme solch Erb auff sein gerechtigkeit verleihen / vnd jne darzu zu Recht schermen / vñ uergriffen dem Perckherin an seinem grundt Zins vnd Perckrecht.

Item welcher Weingart vñ Grundt im Perckrecht gelegen jar vñ tag vñ uerprochē / bey ainē der jnner Lande wonhafft ist / in nutz vnd

vnd Gwer gefessen ist/mag er das bezugen / als recht ist / der hat
sein Gwer wie Perckrechts recht eressen/vnd soll füran vngerügt
bleiben/aufgennimen vnuogtbare Kinder/die nicht Vormünder
oder Gerhaben haben/dann soll er bis zu Sechzehen Jarn zuver-
suchen beuor stehen.

Item so einem ein Holz bey einem Weingartē zu nahendt steht/
dardurch dem Weingarten schaden beschäch/soll dasselb durch die
Perckgenossen besichtigt werden/befindt es sich alsdann/das es im
zunahendt steht/oder zu nachthayl käme / So soll dasselb nach er-
kandnuß der Perckgenossen abgestellt werden.

Item Gehäger vnnnd Kain zuraumen bey vnnnd zwischen der
Weingärten/sollen beydt Anrainner mit einander aufreuten/vnd
ob sie sich nicht vergleichen/Soll es nach erkandnuß der Perckge-
nossen beschehen.

Item in allen Püessen/fällen/vnd wandlen/wie vor angezaigt
ist/soll einem yeden perg Suppan oder Perckmaister / von jedem
faal oder Pues/so Perckherin verfallen / Zwölff pfenning / vmb
sein mühe/das er die dem Perckherin einbringt/geben werden/oder
bleiben.

Item welchem ein Weingart/oder ander Grundt im Perckrecht
gelegen / durch Erbschafft keuff außwechsel geschafft oder ver-
möcht zustünde/vnnnd in ein Monat von des Perckherin handen/
oder einē andern/dem ers beuilcht nit empfieng/der ist dem Perck-
herin fellig/vier Marck pfenning.

Item so ein Weingarten oder ander Erb/in Perckrechten fail
gesetzt wirdet/So soll der Perckherz für all ander / mit dem kauff
angenöt werden / doch das der Perckherz solchen Weingarten in
dem werdt/wie der verkauffer denselben einē andern geben möcht/
annemb/vnd ihn dawider nicht beschwät/Wo aber der Perckherz
den nicht kauffen wolt/alsdann soll der nechst Freündt / damit an-
genöt/vnd wo derselb auch nicht kauffet/soll der nechst Anrain da-
mit angenöt/vnd wo derselb auch nicht kauffet/alsdan mag er solch
Weingarten oder Erb verkauffen/wem er will.

Item es wirdt auch mit dem zeitlichen Lesen/grosser mißbrauch
gehalten/

gehalten/dardurch dem Pauman/Perckherin/vnd Zehenthern
schlechter Most wirdet/das all dieweil mag man die Weinpeer
on nachtheil stehen lassen/das keiner on erlaubnuß des Percks-
herin oder Perckrichters nit les / Vnd ob es die notturfft erfor-
dert/das man geschworn pawleüt/vnd Perckgenossen zubesich-
ten vnd zuerlauben/das Lesen setze/dardurch besser Wein/vnd
dest ehe außser Landts verkauffen mög.

Item es soll auch allen Tagwerckern in allen Weingart pür-
gen/neben vnd oberhalb Mureck / vor Pfinngen / ein tag geben
werden zehen Pfening/was aber vnder Mureck hinab ist / soll
einem ein tag zwölff pfenning geben werden.

Haben wir angesehen jr vnderthenig fleissig Bitte/vnd jnen
dardurch/vnd außsondern Gnaden berürts perckrecht Büchl/
genediglich Confirmirt vnd bestet. Confirmirt vnd bestätten
Ihnen das auch Wissentlich / inn krafft dis Brieffs / was wir
von recht vnd gnaden wegen daran bestetten sollen oder mügen/
also das angezeigts Perckrecht büchl / in allen seinen puncten/
Artickeln/Maynungen/Inhaltungen/vñ begreiffungen / gantz-
lichen gehalten/Dolzogen/vnd demselben gelebt werden / Auch
obbemelte vnser Landtschafft inn vnd außser Rechten / darnach
handlen/vnd sich desselben berüblich gebrauchen sollen vnd mü-
gen. Vnd gebieten darauff N. allen vnd jeden Prelaten/Grafen
Freyen/Herin/Rittern vnnnd Knechten / Landtshauptleüten/
Derwesern/Diethumben/Pflegern/Amptleüten / Landtrich-
tern/Burgermaistern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemain-
den/vnd sonst allen andern vnsern Amptleüten / Vnderthonen
vnd getrewen/gegenwertigen vñ künfftigen/ernstlich vnd wöl-
len / das jr obberurte vnser Landtschafft bey bemeltem Perck-
recht büchel / vnd vnser Confirmation vnd Bestätigung gantzli-
chen beleiben lasset/auch von vnsern wegen darbey handhabet/
schützet/vnd schirmet / das sie solch Perckrecht büchel / berneb-
lich halten/vnd gebrauchen mügen / vnd hyewider nicht thün /
noch des jemandts andern zuthün gestattet / Das mainen wir
ernstlich Vngesehlich / Doch alles auß vnser / vnserer Erben /
vnnnd Nachkommen / Herzogen inn Steyr willen vnnnd wol-
gefallen / dasselb Perckrecht büchel nach gelegenheit zu meh-
ren/vnd mindern / oder gar außzueben. Mit verkundt dis Li-
bels/mit vnsern Königlichen anhangenden Insigel verfertigt:
Geben

Geben in vnser Statt Wienn am Neundten tag des Monats
Februarij/Nach Christi vnfers lieben Herrn Geburt/ im fünff-
zehnhundert vnd drey vnd vierzigisten / Vnserer Reiche des
Römischen im dreyzehenden / vnd der andern im Sibenzehen-
den Jaren.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

A. V. Puechaim Freyherz/
Vcr: Statthalterampts.

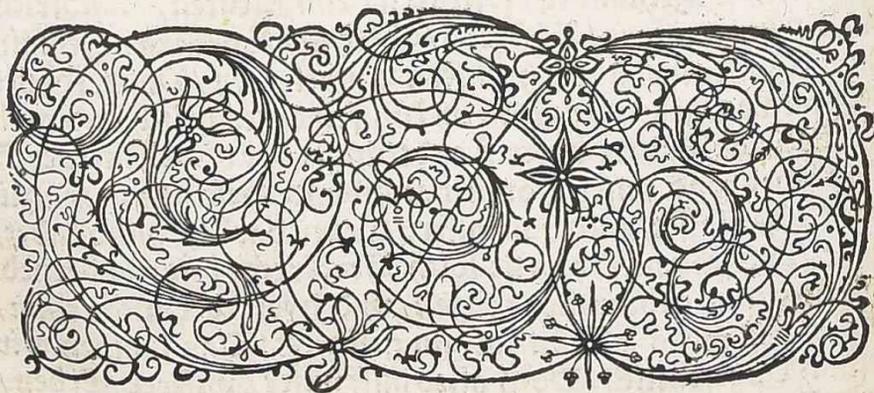
M. B. V. Leopoldstorff/
Canzler.

Sigmundt Freyherz zu
Herberstein.

J. A. Landaw.

B. Khuen a Belasij.

Kts. S. Keytter.



Національна бібліотека
України ім. І. Я. Франка
Київ
ИЛ - 35992

~~25.209~~
H.183037

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА

97550 Б
5-9

ТРАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА